

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Consumer Science an der Technischen Universität München

Vom 28. März 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Consumer Science an der Technischen Universität München vom 25. April 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 wird die Angabe „12 ECTS“ durch die Angabe „15 Credits“ ersetzt.
2. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Consumer Science an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Consumer Science setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Consumer Science entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher sowie grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 nachgewiesene Fachkenntnisse in empirischen Forschungsmethoden,
- 1.3 besondere Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten (dargelegt durch eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Abschlussarbeit, eines Projekts oder einer anderen vergleichbaren Leistung).

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.7 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse, diese ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und als Ausdruck den Bewerbungsunterlagen beizulegen,
- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von maximal 2000 Wörtern; die Bewerber und Bewerberinnen sollen in diesem Aufsatz anhand einer Fragestellung im Kontext Consumer Science die Fähigkeit zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darstellen und den Aufsatz in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen verfassen; durch die Ausführungen ist auch die Fähigkeit, sich in englischer Sprache auszudrücken, nachzuweisen. Der Aufsatz muss sowohl in TUMonline als PDF-Dokument hochgeladen werden als auch als Ausdruck beiliegen. Der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. Dies ist spätestens zum 1. April bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,
- 2.3.6 ggf. ein Nachweis der prozentualen Rankingposition des Studienabschlusses oder einer prozentualen Rankingposition des Bewerbers oder der Bewerberin im letzten Fachsemester,
- 2.3.7 ggf. der Nachweis über GMAT Scores von mindestens 600 Punkten.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Consumer Science zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation**

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

Kernmodulgruppe	Punkte
Fachliche Grundlagen in den Themenfeldern Statistik, Empirische Forschungsmethoden, Quantitative Methoden, Mathematik im Umfang von mindestens 15 Credits	10
Wissenschaftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Bachelorarbeit, eines Projekts, eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder einer vergleichbaren Leistung im Umfang von mindestens 5 Credits, in der der Bewerber oder Bewerberin ein Thema wissenschaftlich bearbeitet hat und die Methoden und Fachwissen seiner oder ihrer Fachrichtung angewendet hat	10
Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre/Management im Umfang von mindestens 10 Credits oder Module aus dem Bereich Sozial-/Kommunikationswissenschaften im Umfang von 10 Credits	10
Module aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 5 Credits oder Module aus dem Bereich Consumer Behavior im Umfang von mindestens 5 Credits	10
GESAMT	40

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 40 Punkte vergeben. ⁴Bei fehlenden Kompetenzen werden für den jeweiligen Gruppentyp 0 Punkte vergeben.

b) Grading Tabelle/Ranking Position oder Abschlussnote

¹Aufgrund des Prüfungsergebnisses des Erststudiums werden insgesamt bis zu 10 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe erfolgt anhand der prozentualen Rankingposition des Studienabschlusses, liegt diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, anhand der Rankingposition des letzten Fachsemesters. ³Aufgrund der prozentualen Rankingposition des Studienabschlusses werden bis zu 10 Punkte verteilt. ⁴Wer eine Rankingposition unter den besten 1-20% erreicht hat erhält 10 Punkte, wer eine Rankingposition unter den besten 21-30% erreicht hat erhält 6 Punkte, wer eine Rankingposition von 31-50% nachweist erhält einen Punkt. ⁵Ist es dem Bewerber oder der Bewerberin nicht möglich eine Rankingposition einzureichen, wird ein Gesamtnotenschnitt auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁶Auf den Gesamtnotenschnitt werden bis zu 10 Punkte verteilt. ⁷Für jede 2/10-Note, die der im Umfang von 140 Credits errechnete Gesamtnotenschnitt besser als 3,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ⁸Die Maximalpunktzahl beträgt 10. ⁹Negative Punkte werden nicht vergeben. ¹⁰Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ¹¹Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ¹²Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹³Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹⁴Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Transcript of Records mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ¹⁵Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ¹⁶Das Bewertungsverfahren nach Rankingposition oder Gesamtnotenschnitt wird zugunsten der Bewerber oder Bewerberinnen vorgenommen.

c) GMAT Score

¹Der Nachweis eines GMAT Scores von mindestens 600 Punkten wird mit 10 Punkten bewertet. ²Die maximale Punktzahl beträgt 10 Punkte.

- 5.1.2 ¹Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Wer mindestens 50 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 39 erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:
- 5.2.1 ¹Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden bei den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen die im Erststudium erworbenen fachlichen Qualifikationen, die Note oder das Ranking und das Ergebnis des Aufsatzes bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ²Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 40 Punkten bewertet. ³Der Inhalt des Aufsatzes, der sich an einem gesamtgesellschaftlichen Thema orientiert, wird nach folgenden Kriterien bewertet:
- Die Bewerber und Bewerberinnen sollen in der Lage sein,
1. Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darzustellen sowie den Aufsatz in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen zu verfassen,
 2. die Fragestellung im Kontext des Consumer Science einzuordnen,
 3. sich in englischer Sprache auszudrücken.
- 5.2.2 Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:
1. Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darzustellen sowie den Aufsatz in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen zu verfassen: maximal 20 Punkte,
 2. die Fragestellung im Kontext des Consumer Science einzuordnen: maximal 10 Punkte,
 3. englischsprachige Ausdrucksfähigkeit: maximal 10 Punkte.
- 5.2.3 ¹Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ²Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 40.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.b) (Abschlussnote oder Ranking). ²Wer 69 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Consumer Science gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder sowie Ergebnis und wesentliche Gründe der Bewertung des Essays anzugeben.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Consumer Science nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 30. Januar 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. März 2019.

München, 28. März 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. März 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2019.